



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-157140/011-2004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMLFUW-UW.4.1.9/0006-
I/5/2004

Bearbeiter

Dr. Heißenberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12095

Datum

22. Juni 2004

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. Juni 2004 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (UIG-Novelle 2004) wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemein:

Soweit der vorliegende Entwurf die Umsetzung der Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG vorsieht, werden keine Einwendungen erhoben. Der Entwurf gibt jedoch Anlass zu folgenden Bemerkungen zu den Kosten und zu einzelnen Bestimmungen.

II. Zu den Kosten:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei Realisierung des vorliegenden Entwurfes des Umweltinformationsgesetzes Mehraufwendungen für das Land Niederösterreich zu erwarten sind.

Diese Mehraufwendungen resultieren aus der Erweiterung des Begriffs der „Umweltinformation“ und der Erweiterung des Kreises der „informationspflichtigen Stellen“.

Die Prüfung der Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe erfordert ebenso einen beträchtlichen Mehraufwand.

Allein für die Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt ist mit einem geschätzten Jahresmehraufwand von ca. 150 Stunden (A 50 Stunden, C 50 Stunden, D 50 Stunden) auszugehen.

Es darf im Übrigen darauf hingewiesen werden, dass der vorliegende Entwurf keinerlei Darstellung der finanziellen Auswirkungen für die am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften gemäß § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes enthält. Dieser Verpflichtung wird im vorliegenden Entwurf nicht entsprochen, da lediglich im Vorblatt ausgeführt wird, dass keine finanziellen Auswirkungen entstehen.

III. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

1. Zu § 1:

Die Formulierung dieser Zielbestimmung könnte in der Praxis zur Auslegungsschwierigkeiten führen. Um das zu verhindern, ist jedenfalls eine klare Aussage darüber zu treffen, was unter „bereit gehaltenen Umweltinformationen“ zu verstehen ist. Es könnte diese Bestimmung nämlich durchaus auch so verstanden werden, dass unter „bereit gehaltenen Umweltinformationen“ sämtliche potentiell überhaupt verfügbare Umweltinformationen gemeint sind. Damit würde sich eine umfassende Informationsbeschaffungsverpflichtung der informationspflichtigen Stellen ergeben. Es stellt sich z.B. die Frage, wie bei einem Betrieb vorzugehen ist, der gesetzlich verpflichtet ist, innerbetriebliche Aufzeichnungen (z.B. über bestimmte Abfälle) zu führen und der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren hat. Im Falle der Informationsbeschaffung wäre dann die informationspflichtige Stelle bei einem entsprechenden Begehren verpflichtet, im Betrieb vor Ort durch Einsicht die gewünschten Informationen zu beschaffen und dem Informationsbegehren zu entsprechen. Grundsätzlich ist jedoch davon auszugehen, dass die Umweltinformationsrichtlinie nicht in diesem Sinne zu verstehen ist. Es sollte daher schon in der Zielbestimmung ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Informationsbeschaffungsverpflichtung in dieser Form nicht besteht.

2. Zu § 2:

Grundsätzlich wird der Begriff der „Umweltinformationen“ aus der Richtlinie 2003/4/EG übernommen. Es sollte noch klargestellt werden, dass die Erstellung von Expertisen in Form einer Auswertung bzw. Beurteilung verfügbarer Basisdaten unter Anwendung besonderer Fachkenntnisse nicht unter das Regime des Umweltinformationsgesetzes fällt.

3. Zu § 3 Abs. 1 Z. 4:

Diese Bestimmung normiert als informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Bundesgesetzes „natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle der in Z. 1, Z. 2 oder Z. 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen“. In den Erläuterungen sollte der Kompetenztatbestand, der für diese Regelung herangezogen wurde, angeführt werden.

Weiters sollte jedenfalls das Verhältnis zum Rechtschutzverfahren des § 8 geklärt werden. Fragen grundsätzlicher Art, ob bzw. durch wen ablehnende Bescheide zu ergehen hätten, müssten jedenfalls vor Erlassung geklärt werden.

4. Zu § 4:

Es sollte klargestellt werden, dass eine Informationsbeschaffungspflicht nur in einem engen Rahmen, wie unter Punkt 1 ausgeführt wurde, besteht.

5. Zu § 5:

Die Regelung, dass der/die Informationssuchende zu unterstützen ist, müsste noch mit § 13a AVG 1991 abgestimmt werden.

In den Erläuterungen zu Abs. 4 wird ausgeführt, dass die Informationsübermittlung in der Form erfolgen soll, wie es der Informationssuchende verlangt. Es wäre klarzustellen, ob der elektronischen Datenübermittlung jedenfalls der Vorrang einzuräumen ist. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Erlassung einer Verordnung betreffend Kostenersätze für sinnvoll erachtet wird.

6. Zu § 8:

Gemäß dieser Bestimmung hat eine „informationspflichtige Stelle in Sinne des § 3 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, Anträge im Sinne des Abs. 1

ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht oder der sonstigen Kontrolle oder für deren Einrichtung zuständige bescheiderlassende Stelle, in sonstigen Fällen an die Bezirksverwaltungsbehörde des Verwaltungsbezirks, in dem die informationspflichtige Stelle ihren Sitz hat, weiter zu leiten oder den/die Informationssuchende/n an diese zu verweisen“.

Diese subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde ist als problematisch anzusehen. Es stellt sich nämlich die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörde in konkreten Fällen vorzugehen hat, wenn die informationspflichtige Stelle die verlangten Umweltdaten nicht mitteilt. Es stellt sich weiters die Frage, wie die Bezirksverwaltungsbehörde zu etwaigen Informationen kommen soll, wenn die informationspflichtige Stelle diese nicht bekannt gibt. Weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen sind hiezu ausreichende Ausführungen enthalten. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage der Parteistellung in einem Verfahren sowie die Frist zur Erlassung eines Bescheides zu klären. Diese Fragen müssen noch geklärt werden. Eine Klarstellung bzw. Überarbeitung dieser Bestimmung wird jedenfalls für erforderlich erachtet.

IV. Abschließend:

Es darf noch darauf hingewiesen werden, dass sich der vorliegende Entwurf nicht mit der Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2003/4/EG beschäftigt. Gemäß dieser Bestimmung ist im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche vorliegende Informationen unmittelbar und unverzüglich verbreitet werden, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden in Folge dieser Bedrohung zu ergreifen. Da die Umsetzung dieser in der Richtlinie vorhandenen Verpflichtung nicht ausschließlich in den Kompetenzbereich der Länder fällt, ist auch im Bereich des Bundes eine Umsetzung dieser Bestimmung vorzunehmen. Es darf in diesem Zusammenhang auf die Regelungen von Gefahrenabwehrmaßnahmen bzw. Informationsmaßnahmen im Anlassfall hingewiesen werden (vgl. § 84c Abs. 10 Gewerbeordnung, § 37 Strahlenschutzgesetz).

Die Abklärung sämtlicher aufgeworfener Fragen sollte noch vor Beschlussfassung des Gesetzes erfolgen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer , Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann